

Nutzung mobiler Endgeräte am Schloß-Gymnasium Benrath

Unter mobilen Endgeräten verstehen wir

Smartphones, Smartwatches mit SIM oder gekoppeltem Smartphone, MP3-Player, Spielekonsolen (z.B. Nintendo® Switch) und alle sonstigen Geräte die im Wesentlichen der Unterhaltung und dem Medienkonsum dienen., Laptops, Notebooks und Tablet-PCs (z.B. iPads)

Diese Liste ist nicht vollständig.

Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10)

Die Nutzung mobiler Endgeräte ist für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I auf dem Schulgelände grundsätzlich untersagt.

Ausnahmen für den Unterricht oder im Gebäude regelt die zuständige Lehrkraft oder die Schulleitung. (siehe auch Haus- und Schulordnung des Schloß-Gymnasiums)

Ausnahmen gelten für Schülerinnen und Schüler, die besondere assistive Technologie für ihren Alltag benötigen und über das Smartphone gesteuert wird (Beispiel: Diabetikerinnen und Diabetiker, die einen Sensor benutzen, der über das Smartphone überwacht wird).

Für Endgeräte die dem unterrichtlichen Einsatz dienen (Tablet-PCs mit Stift, oder Laptops / Notebooks) gilt eine Nutzungserlaubnis im Unterricht. Im Unterricht entscheidet die Lehrkraft grundsätzlich über den Einsatz und kann damit die Nutzung auch untersagen.

Die Nutzung der mobilen Endgeräte ist in der Mittagspause außerhalb der Mensa (13.22 – 14.00 Uhr) erlaubt.

Bei der Nutzung im Unterricht oder in der Mittagspause erwarten wir, dass sich die Nutzenden an die Regularien der Schloß-Ordnung halten. (z.B. Verbot von Foto- und Filmaufnahmen ohne Zustimmung der betroffenen Personen. Nutzung nur, wenn andere Personen nicht gestört werden. Wahrung und Achtung der Persönlichkeitsrechte der Mitschülerinnen und Mitschüler.)

Was passiert, wenn sich eine Schülerin, ein Schüler nicht an diese Regeln hält?

Unabhängig von der Jahrgangsstufe wird das mobile Endgerät eingesammelt und im Sekretariat hinterlegt.

Verstößt eine Schülerin / ein Schüler gegen die Nutzungsordnung mobiler Endgeräte gilt grundsätzlich ein dreistufiges Verfahren:

- Wird das mobile Endgerät erstmalig eingesammelt, kann das Gerät nach Ablauf des Schultages selbstständig abgeholt werden. Abholung ist nur in der Zeit von 13.30 bis 14.00 Uhr möglich.
- Wird das mobile Endgerät zum zweiten Mal eingesammelt, muss die Abholung durch eine sorgeberechtigte Person erfolgen (in der Regel ein Elternteil, zu jeder Uhrzeit während der Öffnungszeiten des Sekretariats).
- Wird das mobile Endgerät zum dritten Mal eingesammelt, erfolgt die Abholung durch einen Sorgeberechtigten und die Schülerin, der Schüler erhält eine Ordnungsmaßnahme (schriftliche Mitteilung an die Eltern - Tadel – und damit einen Eintrag in die Schülerakte).
- Volljährige Schülerinnen und Schüler können nach Ablauf des Schultags ihr mobiles Endgerät selbst wieder abholen. Abholung ist nur in der Zeit von 13.30 bis 14.00 Uhr möglich.

Wenn das Sekretariat geschlossen ist, kann das mobile Endgerät nicht abgeholt werden, dann bitte am nächsten Werktag erneut versuchen.